



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der letzte Tiroler Landtag : Correspondenz aus Botzen : (Schluß aus Nr. 6.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

spricht. Die Saat ist reif — wird noch das zweite Kaiserreich sie ernten? Mit einer Frage schließt heutzutage jede Betrachtung über französische Verhältnisse; so auch die unsere, die doch nur ein abgeschlossenes, scheinbar dem Strome der großen politischen Bewegung entzogenes Gebiet berührt.

Der letzte Tiroler Landtag.

Correspondenz aus Bozen.

(Schluß zu Nr. 6.)

Die Sitzung vom 29. October, welche zur Debatte über die von Dietl eingebrachten großen Reformanträge festgesetzt war, begann mit der Beantwortung einer an den Statthalter gerichteten Interpellation über die am 13. Mai verfügte Auflösung des katholischen Filtalvereins in Schlanders. Sie bestand der Hauptsache nach in der Eröffnung der Ministerialerledigung über die diesfällige Beschwerde, welche feststellte, daß jener Verein bei der Versammlung vom 9. Mai seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschritten und durch das tumultarische Benehmen den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht entsprochen habe. Der Statthalter versicherte, in Vereins-sachen nur durch das Gesetz und seine Pflicht geleitet zu werden, damit verband er noch die Mittheilung, daß der Vorarlberger Landtag den Vorschlag der Regierung betreffs der Verwendung der Schützen außer Landes angenommen habe. Sie blieb ohne Wirkung.

Als man bald nachher an den Dietl'schen Antrag kam, erhob sich der zum Berichtstatter erkorene Dr. Jäger und las aus einer vielblättrigen Schrift einen Vortrag ab, des Inhalts, daß es sich in Oestreich seit der pragmatischen Sanction immer nur um die Aufrechthaltung der alten Rechte und Freiheiten der einzelnen Länder gehandelt habe. Aber schon unter Maria Theresia und noch mehr unter Kaiser Joseph hätten die bureaukratischen Centralisationsversuche begonnen. Unter der ersten Regierungsperiode des Kaisers Franz, in welcher für Oestreich die Frage über Sein und Nichtsein zur Entscheidung kam, hätten die Völker Oestreichs nur den einen Satz des pragmatischen Grundgesetzes ins Auge gefaßt, der sie den untheilbaren Länderbesitz des Hauses Habsburg zu erhalten verpflichtete, wofür sie dann der patriarchalische Monarch im Jahre 1816 durch Zurückgabe der freilich etwas beschränkten Landtage belohnte. Hierauf sei die vulkanische Episode des Jahres 1848 mit dem nicht ganz unberechtigten Gedanken der Wieder-

herstellung der alten Länderrechte gefolgt und in den nächsten zehn Jahren als nothwendiger Gegendruck der Versuch, die richtige Mitte zwischen Provinzialfreiheit und Staatseinheit ausfindig zu machen. In der Erkenntniß, daß die Mittel verkehrte gewesen, habe Franz Josef I. durch das Octoberdiplom das absolutistische System mit dem Versprechen aufgegeben, von nun an die gesetzgebende Gewalt nur unter Mitwirkung der Landtage und beziehungsweise des Reichsraths auszuüben. Hierbei seien auch ausdrücklich alle Institutionen und Rechtszustände gewahrt worden, die im Rechtsbewußtsein und in der Verschiedenheit der Königreiche und Länder wurzelten, somit die Basis wiederhergestellt, auf welcher sich die föderative Macht der Gesamtheit naturgemäß entwickeln und ein behagliches Wohnhaus für alle Insassen erbaut werden konnte. Doch sie wurde vereitelt durch das Februarpatent und noch mehr durch die Decemberversassung. Die provinzielle Selbständigkeit und Eigenberechtigung der Länder fielen der centralisirenden Gewalt des Reichsraths zum Opfer, wonach wir denn vor einer formlosen Zerstückung Oestreichs stehen, die es nach dem Ausdruck eines geistreichen Mannes in ihren weiteren Fortschritten hinter die Zeiten Leopold's des Glorreichen zurückführe. Zum Schluß deducirte der Redner, daß ein neuer Aufbau Oestreichs nur auf der im Octoberdiplom angenommenen Basis möglich sei.

Dagegen erhoben sich von liberaler Seite Baron Ingram, der in sehr anschaulicher Weise darlegte, wie der Föderalismus in Oestreich nur zum Absolutismus führen müsse; Dr. Leonardi wies in längerer Ausführung nach, daß der Landtag zu Anträgen wie die vorliegenden weder nach dem gegenwärtigen noch dem Landesstatute vom 20. October 1860 competent sei. Herr Dietl, der auf eine wissenschaftliche Abhandlung über die staatsrechtlichen Verhältnisse ausdrücklich verzichtete, dankte seinerseits für die Ehre, daß man ihn als „Vater“ der sechs Anträge hingestellt, was die Linke ebenso mit einem heiteren „Nein“ beantwortete, wie seine Behauptung, sie seien das Programm des tiroler Volks. Auch der Statthalter bat Dietl, falls er sich dadurch gekränkt fühlen sollte, daß er die Anträge nach seinem Namen genannt, herzlich um Vergebung, er sei darin eben nur der parlamentarischen Sitte gefolgt; der Auffassung aber, daß sie vom tiroler Volke ausgehen, stellte Dr. Blaas als Vertreter Innsbrucks eine Petition des großen Bürgerausschusses der Landeshauptstadt entgegen, welche die Bitte enthielt: der Landtag wolle diesfalls zur Tagesordnung übergehen.

Dr. Wildauer folgte dem Berichterstatter auf der historischen Bahn und zeigte, daß an eine Rechtscontinuität weder Kaiser Leopold noch 1816 dessen Nachfolger, weder die Kämpfer des Jahres 1809 noch die Verfassungskommission von 1859 gedacht, auch begreife er die staatsrechtlichen Ansprüche

nicht, da weder die unfindbare s. g. Verfassung Tirols, noch das Landesstatut vom 20. October 1860 eine Spur jener Rechte enthalte, in deren Besitz das Land durch die Landesordnung vom 26. Februar 1861 gesetzt wurde. Nach dem Patent von 1816 sei der Landtag bloß auf Bitten und Wünsche beschränkt gewesen, während er jetzt Gesetze beschliesse. Mit Jubel sei diese neue Verfassung Tirols von seinen Vertretern und zwar gerade von der sogenannten conservativen Partei gleich bei ihrer ersten Zusammenkunft im April 1861 begrüßt und am 31. März 1863 in der Dankadresse an den Kaiser ein „Kleinod“ genannt worden; heute werfe man die Citrone weg, weil man sie reichlich ausgepreßt. Schuld davon seien gewisse Abgeordnete, die seither in den Landtag getreten, ihn 1866 zur Anerkennung der Sistrung und 1867 zu einer Rechtsverwahrung gegen die Februarverfassung gedrängt; jetzt spreche man sogar von einem Raub der Rechte, und wolle sie stürzen.

Aus dem unentwirrbaren Gedankenknäuel, den jetzt Greuter zusammenflocht, konnte man nur entnehmen, daß ihn vorzüglich die Klagen der Bischöfe sowie der Verlust der Freiheit der Kirche bedrückten, dagegen regte Bidermann das finanzielle Bedenken an, ob sich der Reichsrath durch solche Opposition nicht aufgefordert finden möchte, Bezüge, wie jene des Approvisionierungsfonds an sich zu ziehen, wofür das Land in seinem Statute keine Garantie besitze. Schließlich stellte Dr. Harum nach einigen heiteren Bemerkungen über die staatsrechtlichen Rettungsversuche der Gegner im Namen der Liberalen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Da riß Giovanelli die Geduld, er ahnte, daß die von ihm in Scene gesetzte Posse sich bald zu Ende neige. In seiner Phantasie lehnten sich Millionen Destreicher gegen den Staatscentralismus auf, wenn man sie alle bestrafen wollte, gäbe es einen Monstreproceß. Den Mitgliedern des Reichsraths aber, der „ohne Mandat“ sich selbst als Constituante aufgeworfen und die autonomen Befugnisse Tirols gestrichen, machte er den Vorwurf, daß er wenigstens zur Hälfte aus Beamten bestehe.

Mehr konnte man kaum bieten. Da hielt der Statthalter den Moment für gekommen, mit seiner Stellung zur Sache hervorzutreten. Vor allem warf er die Frage auf, was denn unter dem Landrechte von Tirol eigentlich gemeint sei? Im vorigen Jahrhundert habe dieses Recht in den ständischen Gerechtfamen bestanden; heute sei es fraglich, ob irgend jemand, der nach dem Ruhme dürstet, der tirolische Deak zu werden, deren Wiederherstellung als staatsrechtliches Programm auf seine Fahne schreiben möchte? Die charakteristischen Rechte einer wahren Landesverfassung seien das Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsrecht. Von ersterem wies er aus dem vom Berichtstatter Jäger verfaßten Büchlein über „die alte ständische Verfassung Tirols“ nach, daß es nur in dem Rechte zu zahlen bestand. Ein Mehreres an Rechten

habe er in der ständischen Verfassung Tirols im vorigen Jahrhundert nicht gefunden, dessen Stellung zum Landesfürsten dieselbe wie in den übrigen Provinzen, aber nie wie die von Ungarn gewesen sei. Das Verfassungspatent vom Jahre 1816 änderte daran gar nichts, da sich der Monarch das Besteuerungsrecht und die Ordnung der Landesvertheidigung daselbst ausdrücklich vorbehalten und dem ständischen Ausschuss nur Vorstellungen und Bitten gestattet habe. Zum Beweise dessen las Herr v. Lasser dann die einschlägigen Stellen vor. Das heutige Verfassungs- und Landesrecht beruhe auf dem Octoberdiplome und in weiterer Ausführung auf dem Februarpatente, betreffs deren es keiner Anerkennung seitens des tiroler Landtags bedürfe, da sie der Monarch kraft seiner eigenen Machtvollkommenheit ertheilt hatte. Mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar 1867 sei dann der „verfassungsmäßige“ Reichsrath zur Annahme des Ausgleichs mit Ungarn und Behandlung mehrerer anderer Verfassungsfragen berufen, die Rechtsverwahrung vom 1. März 1867 als unbegründet zurückzuweisen und die am 21. December 1867 sanctionirte Aenderung der Verfassung auch unter Mitwirkung der tirolischen Abgeordneten beschlossen worden. Ob so zu Stande gekommenen Gesetzen alle oder einige oder gar kein Abgeordneter von Tirol beige stimmt, sei für den Rechtsbestand des Gesetzes gleichgiltig, das liberum veto des Einzelnen habe nur der altpolnische Landtag gekannt. Das öffentliche Recht Tirols sei dadurch nicht verkürzt worden, und wäre dies auch der Fall, den ungarischen Ausgleich hätte der Antrag des Abgeordneten Dietl und das dazu eingesetzte Comité doch nicht rückgängig gemacht.

Der Statthalter ging dann auf alle einzelnen Punkte des Elaborats ein und zeigte, daß die beiden ersten unerwiesen und unbegründet seien. Die Verwahrung gegen die seit dem 1. März 1867 erlassenen Gesetze, die keine öffentliche Gerechtfame Tirols schmälerten, sei gegenstandslos. ein Recht der Gesetzgebung in allen nicht gemeinsamen Angelegenheiten behufs der Herstellung des „Föderalismus einer österreichisch-ungarisch-tirolischen Monarchie“ bestehe nicht, da der tiroler Landtag weder eine Constituante noch einen Convent vorstelle. Ferner seien Ehe- und Schulsachen stets gemeinsam behandelt und entschieden worden, und die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse Tirols auf Grund des Octoberdiploms längst erfolgt. Eine Landesverfassung, wie sie die Antragsteller für die Zukunft ersehnten, habe weder früher noch jetzt zu Recht bestanden. Das dem Landtage im § 19, 1 a der Landesordnung vom Jahre 1861 gewährte Recht „über kundgemachte allgemeine Gesetze bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes zu berathen und Anträge zu stellen“, schliesse nicht das Recht ein, die Unbilligkeit, Nichtberechtigung und Gesetzwidrigkeit eines allgemeinen Gesetzes auszusprechen. Da den Erklärungen Berechtigung und Durch-

führbarkeit fehle, könnte man über sie hinwegsehen, zu fürchten sei nur, daß sie durch die bekannten und oft versuchten Agitationsmittel auch außer dem Landtagsaale proclamirt würden. Die Mitglieder des Landtags ständen allerdings unter dem Schutze der Immunität, nicht aber ebenso die Nachklänge außerhalb des Saales, und da sich diese mit dem Nimbus eines Landtagsbeschlusses umgeben und die öffentliche Ruhe und Ordnung stören könnten, fühle er, der Statthalter, sich auch veranlaßt, den Landtag vor einer Beschlußfassung über die Ausschußanträge zu bewahren. Im allerhöchsten Auftrage fordere er darum den Landeshauptmann auf, den Landtag sofort zu schließen.

Dadurch war der großen Action, die in der Absicht ihrer Anstifter den Sieg der Reaction für ganz Oestreich bedeuten sollte, plötzlich der Boden unter den Füßen entrückt. Stürmischer Beifall von der Linken und der Gallerie gaben der Freude über die zur rechten Zeit gesprochene Entscheidung Ausdruck. Pater Jäger „forderte nach altem Tiroler Brauch“ zu einem Hoch auf den Kaiser auf, worin die ganze Rechte einstimmte. Der volle Jubel brach aber erst dann wieder los, als der liberale Landeshauptmann Dr. v. Grebmer die Session mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät für geschlossen erklärte.

So weit herausgewagt hatte sich die feudal-clericale Partei in Tirol früher nie. Fragen wir nach den Ursachen, die sie gerade jetzt zu einer Rückkehr zu den vier Ständen und der alten Landesmatrikel verleiteten, so sind sie in höheren Kreisen zu suchen, in denen man einer selbständigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Königreiche und Länder die sorgsamste Rücksicht schenkt. Die Partei, die den „Ausgleich“ durch einen „außerordentlichen“ Reichsrath nach dem ruhmvollen Vorbilde Belcredi's und den Sturz der Verfassung als Ziel anstrebt, ist eben nicht groß, aber mächtig, zumal in Wien. Am Ende muß es doch zum Bruche kommen. Besitzt das deutsche Element die Kraft, aus den Trümmern des alten verrotteten Kaiserstaats ein neues Oestreich zu schaffen, das auch den Muth hat, zu brechen mit Rom und seinen Knappen, so liegt darin eine Bürgschaft für seinen Bestand, wo nicht, wird es dem Hader der Länder und Nationalitäten unrettbar zum Opfer fallen.